

# Organisation des Unterrichts

ab Montag, 22.02.2021



GYMNASIUM PHILIPPINUM  
WEILBURG

Stand: 17.02.2021

1. Jahrgänge 5 und 6
2. Qualifikationsphase 2
3. Jahrgänge 7 – 10, Einführungsphase 2
4. Videoübertragung des Präsenzunterrichts
5. Sportunterricht
6. Leistungsbewertung
7. Abstands- und Hygieneregeln
8. Maskenpflicht
9. Erhöhtes Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs
10. Päm, AGs und Förderkurse
11. Konferenzen
12. Schulveranstaltungen
13. Aufenthaltsräume und Pausenflächen
14. Mensa

Die vorgenannten Regelungen konkretisieren den Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 11. Februar 2021) sowie die gesundheitsfachliche Anordnung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 16.02.2021.

## 1. Jahrgänge 5 und 6

Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt Unterricht **im wöchentlichen Wechselmodell nach Stundenplan**.

Das heißt, dass alle Klassen in zwei **Halbgruppen 1 und 2** geteilt werden. So können auch im Unterrichtsraum größere Abstände eingehalten und das Infektionsrisiko minimiert werden.

Der Präsenzunterricht findet 14-tägig statt

- Gruppe 1 – ungerade KW (z.B. KW09 ab 01.03.2021)
- Gruppe 2 – gerade KW (z.B. KW08 ab 22.02.2021)

Die Klassenleitungen und Tutoren teilen den Schülern<sup>1</sup> die Gruppeneinteilung mit.

Konfessioneller **Religionsunterricht** wird weiterhin in konfessionell gemischten Gruppen erteilt.

Im Fach **Ethik** werden die Schüler im Klassenverband mitbetreut. Sie erhalten von der Ethiklehrkraft Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung.

Im Rotationsprinzip erhalten die Ethikschüler stundenweise Fachunterricht in einem separaten Raum und ohne Durchmischung mit anderen Klassen. Die Ethiklehrkräfte holen die Schüler dazu im Klassenraum ab.

Zu beachten ist, dass sich die **Betreuung der Schüler im Distanzunterricht des Wechselmodells** vom reinen Distanzunterricht unterscheidet. Die Lehrkräfte leisten täglich ihren regulären Präsenzunterricht und bereiten diesen sowie den Distanzunterricht vor. Aufkommende Fragen werden im 14-tägigen Präsenzunterricht geklärt. Bei dringenden Fragen können sich Schüler und Eltern an die Fachlehrkräfte wenden.

### Notbetreuung

Eine **Notbetreuung** für berechnigte Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 von 07.30 Uhr bis 12.40 Uhr wird eingerichtet. Die **Anmeldung zur Notbetreuung** sowie die Vorlage für eine **Bescheinigung des Arbeitsgebers oder Dienstherrn** ist beigefügt und kann auf der Startseite der Schulhomepage [www.philippinum-weilburg.de](http://www.philippinum-weilburg.de) heruntergeladen werden.

## 2. Qualifikationsphase 2

Die Kurse der Qualifikationsphase 2 nehmen ab 22.02.2021 wieder **täglich und komplett** am **Präsenzunterricht nach Stundenplan** teil.

Um die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m auch im Unterricht sicherzustellen, werden die **Kurse auf zwei benachbarte Unterrichtsäume** aufgeteilt. Die Raumhinweise im Vertretungsplan sind zu beachten.

Die **Zuteilung** zu den Räumen **erfolgt gemäß der Gruppeneinteilung - Gruppe 1 und Gruppe 2** – aus dem Wechselunterricht vor den Weihnachtsferien. **Diese Zuordnung ist ausnahmslos einzuhalten**. So werden möglichst konstante Gruppen und eine Minimierung sozialer Kontakte gewährleistet.

## 3. Jahrgänge 7 – 10, Einführungsphase 2

Die **Jahrgangsstufen 7 bis 10** sowie die **Einführungsphase** werden weiterhin im **Distanzunterricht** beschult.

Durch die Einführung des Wechselmodells bzw. des Präsenzunterrichts in anderen Jahrgangsstufen ist die Durchführung des Distanzunterrichts mit einer engen Begleitung durch Videokonferenzen unter Umständen nicht mehr möglich.

---

<sup>1</sup> Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### 4. Videoübertragung des Präsenzunterrichts

Gemäß des Erlasses „Hinweise zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn der Unterrichtszeit im Schuljahr 2020/2021“ vom 23.07.2020 kann eine Zuschaltung von Schülern per Videokonferenzsystem zum Präsenzunterricht erfolgen. Die Schule hat dazu durch die Anschaffung von Webcams die technischen Voraussetzungen geschaffen. Für die Übertragung darf nur das IServ-Videokonferenzsystem genutzt werden.

Es ist allerdings zu bedenken, dass die Teilnahme in Präsenz durch eine Teilnahme an einer Videokonferenz nicht eins zu eins ersetzt werden kann, und auch eine Zuschaltung für die Dauer eines gesamten Unterrichtstages **nicht** angebracht ist.

Aus pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten kann eine **punktueller Zuschaltung per Videokonferenz** sinnvoll sein, zum Beispiel bei der Einführung neuer Lerninhalte, beim Wiederholen von Unterrichtsstoff oder zur Besprechung der Hausaufgaben.

**Die Lehrkräfte entscheiden eigenverantwortlich, ob und wie lange Schüler zugeschaltet werden.**

Es ist zu beachten, dass der **Präsenzunterricht einen besonders geschützten Raum** darstellt und ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkraft und Schülern herrscht. Daher ist das Übertragen von Präsenzunterricht besonders sensibel zu behandeln. Dazu gehört, dass die Schüler in Distanz an einem ruhigen, ungestörten und neutralen Ort dem Präsenzunterricht folgen. Auch von den Schülern im Präsenzunterricht erfordert diese Art des Unterrichts eine besondere Disziplin und Aufmerksamkeit.

Eine **Aufzeichnung der Videoübertragung** und auch die **Übertragung der Videokonferenz an Dritte**, damit sind auch die Eltern und Geschwister eingeschlossen, ist **unzulässig**. Eine nicht erlaubte Aufzeichnung von Ton oder Bild stellt einen Verstoß gegen die DS-GVO Art. 13 dar und kann zugleich den Straftatbestand des § 201 Strafgesetzbuch erfüllen.

Auf Anweisung der Lehrkraft sind während der Übertragung **Kamera und Mikrofon des zugeschalteten Schülers einzuschalten**.

Bei Fehlverhalten können Schüler von Videokonferenzen ausgeschlossen werden.

Die Kamera im Unterrichtsraum wird ausschließlich auf die Tafel bzw. Lehrkraft ausgerichtet.

#### Einwilligung

Generell ist die Zuschaltung zum Präsenzunterricht nur dann möglich, wenn ihr die Eltern sowie zusätzlich die Schüler selbst, wenn sie mindestens 14 Jahre alt sind, zugestimmt haben.

Es bedarf einer **schriftlichen Einwilligung** sowohl für die Schüler im Präsenzunterricht als auch für die Schüler im Distanzunterricht.

Nur wenn die Einwilligung **aller** Eltern der am Präsenzunterricht teilnehmenden Schüler vorliegt, darf der Unterricht gestreamt werden.

Entsprechende Einwilligungserklärungen sind diesem Schreiben beigelegt.

Wenn Sie der Übertragung des Präsenzunterrichts zustimmen, bitte ich Sie die **Einwilligungen** zu unterschreiben und ein Abbild/einen Scan der Klassenleitung/dem Tutor per E-Mail zuzusenden.

#### 5. Sportunterricht

Die Sporthallen sind grundsätzlich geschlossen. Eine Ausnahme gilt für prüfungsrelevante Sportkurse der Jahrgangsstufen Q3/Q4.

Der Sportunterricht wird dementsprechend organisatorisch und inhaltlich angepasst. Die Sportlehrkräfte teilen dies den Schülern und Eltern mit.

#### 6. Leistungsbewertung

Die Leistungen aus dem Distanzunterricht sind ebenso wie die aus dem Präsenzunterricht Grundlage der Leistungsbewertung.

## 6.1 Klassenarbeiten und Klausuren

### 6.1.1 Jahrgangsstufen 5 und 6

Schriftliche Leistungsnachweise können in den Jahrgangsstufen 5 und 6 ab dem 22. Februar 2021 in Präsenz erfolgen. Die Arbeiten werden in der jeweiligen Präsenzwoche geschrieben.

### 6.1.2 Jahrgangsstufen 7 – 10, Einführungsphase 2

Leistungsnachweise in Form von Klassenarbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungen in Präsenz finden während des Distanzunterrichts auch weiterhin nicht statt. Ersatzleistungen sind alternativ möglich.

### 6.1.3 Qualifikationsphase 2 – Durchführung der Klausuren nach § 9 OAVO

Die Klausuren finden planmäßig auf der Grundlage des Klausurplans für die Q2 statt. Um der aktuellen Situation Rechnung zu tragen, sind folgende Regelungen getroffen:

- Die Klausuren finden grundsätzlich unter Wahrung der geltenden Hygiene- sowie Abstandsregeln statt. Zur zusätzlichen Steigerung des Infektionsschutzes wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.
- Folgende zusätzliche Prüfungsräume stehen zum Schreiben der Klausuren zur Verfügung: a) Oberstufenraum, b) Aula, c) MLZ, d) großer Musiksaal im neuen Musikgebäude. Die Lehrkräfte informieren die Schüler über die Prüfungsräume.
- Lehrkräfte zeigen Klausuren rechtzeitig (spätestens fünf Unterrichtstage vorher) gegenüber dem Vertretungsplan-Team an, um die Reservierung eines Prüfungsraums sowie ggf. die Organisation einer zusätzlichen Lehrkraft als Betreuung zu ermöglichen.

## 7. Abstands- und Hygieneregeln

Wir haben als Schule die notwendigen Vorkehrungen zur Umsetzung des Infektionsschutzes getroffen. Wichtig ist, dass wir uns alle an die Regeln halten, um uns und andere zu schützen. Ich bitte Sie daher, die folgenden Regeln mit Ihrem Kind zu besprechen.

### 7.1 Verhalten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende

Ansammlungen von Schülern im Schulgebäude und auf dem Schulgelände vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende sind nicht gestattet.

Die Schüler begeben sich nach Betreten des Schulgeländes unter Beachtung der ausgewiesenen Laufwege und Eingänge zügig in die Unterrichtsräume. **Die Unterrichtsräume sind ab 07.15 Uhr geöffnet, eine aufsichtführende Lehrkraft ist anwesend.**

Nach Unterrichtsende verlassen die Schüler zügig das Schulgelände.

### 7.2 Betretungsverbot

Schüler, Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen dürfen die **Schule nicht betreten**,

- wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder
- solange sie einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts nach § 30 Infektionsschutzgesetz) unterliegen oder
- wenn in ihrem Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach § 3a Corona-Quarantäneverordnung). Dies gilt nicht für Personen, bei

denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde.

Die **Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“** (Stand 1. Dezember 2020) sind zu beachten (siehe Anlage).

### 7.3 Symptome während des Unterrichts

Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Corona-Virus während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

### 7.4 Mindestabstand

Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist auf einen **Mindestabstand von 1,5 m** zu anderen Personen zu achten.

### 7.5 Persönliche Hygiene

Vor Unterrichtsbeginn und regelmäßig während des Schultages sind die **Hände sorgfältig zu waschen oder zu desinfizieren**. Die **Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) ist einzuhalten und auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln) zu verzichten.

### 7.6 Lüften

Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. **Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten** vorzunehmen.

## 8. Maskenpflicht

**Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schüler, Externe) verpflichtend.** Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Pausenverkauf, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).

Per gesundheitsfachlicher Anordnung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 16.02.2021 ist ein **medizinischer Mund-Nasenschutz** zu tragen, also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2. Der Schulträger stellt jedem Schüler zwei FFP2-Masken zur Verfügung, die am ersten Präsenztage ausgegeben werden.

Schüler, ebenso wie Lehrkräfte, sollten regelmäßig „**Atempausen**“ einlegen. Daher wird empfohlen, die **Masken für kurze Zeit abzusetzen**, z. B. **während der Pausen an einer wenig frequentierten Stelle auf dem Schulhof**. Hierbei ist unbedingt auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten.

Im Rahmen des Sportunterrichts darf die MNB abgesetzt werden.

### Befreiung von der Maskenpflicht

Sofern aus **gesundheitlichen Gründen** oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist diese Tatsache durch **Vorlage eines ärztlichen Attests** nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen.

In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben

wird. Das **Attest darf nicht älter als drei Monate** sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen.

## 9. Erhöhtes Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

Auch **Schüler**, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem **Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs** ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.
- Eine **Befreiung vom Präsenzunterricht kann in Ausnahmefällen** auf der Grundlage eines **ärztlichen Attests** erfolgen. Das Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus aufgrund der besonderen individuellen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Es muss **alle drei Monate erneuert** werden, es sei denn, dass es eine Gefahr bestätigt, die auf Dauer besteht. Diese Regelung gilt für Schüler, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben.
- Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt leben. Auch dieses ist nur drei Monate gültig.
- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

## 10. PÄM, AGs und Förderkurse

Die **Hausaufgabenbetreuung** im Rahmen der pädagogischen Mittagsbetreuung für die **Jahrgangsstufen 5 und 6** findet weiterhin von Montag bis Donnerstag, 13.00 Uhr - 14.55 Uhr, statt. Die **Anmeldung zur Hausaufgabenbetreuung** ist diesem Schreiben beigelegt und steht auf der Schulhomepage zum Download bereit. Die Hausaufgabenbetreuung beginnt am Mittwoch, dem 24.02.2021.

**AGs** finden vorerst **nicht** statt.

**Förderkurse** in Verbindung mit einem individuellen Förderplan werden **im Distanzunterricht/ Videokonferenzen** durchgeführt. Mit Genehmigung der Schulleitung sind auch Förderkurse in Präsenzform möglich.

## 11. Konferenzen

**Konferenzen** jeglicher Art werden **in digitaler Form** durchgeführt. Dies gilt auch für Elternabende.

## 12. Schulveranstaltungen

Sämtliche **Schulveranstaltungen außerhalb des Präsenzunterrichts sind in Präsenzform untersagt**, z.B. Tage der offenen Tür, Schnuppertage, Elterninformationsabende.

**Schulfahrten** (Klassen-, Wander- und Studienfahrten) sind nach Beschluss der Gesamtkonferenz vom 13.08.2020 bis auf Weiteres ausgesetzt.

### 13. Aufenthaltsräume und Pausenflächen

Zur Vermeidung von Durchmischungen in der gymnasialen Oberstufe bleibt der **Oberstufenraum als Aufenthaltsraum geschlossen**.

Sofern **Unterricht ausfällt**, können die Oberstufenschüler den regulären Unterrichtsraum zum Arbeiten nutzen. Während **planmäßiger Freistunden** gilt dies für freie Unterrichtsräume. Eine Durchmischung ist zu vermeiden und die Abstands- und Hygieneregeln sind unbedingt eigenverantwortlich einzuhalten.

Die **Pausenhalle** ist weiterhin **nur Durchgangsbereich** und kein Aufenthaltsraum.

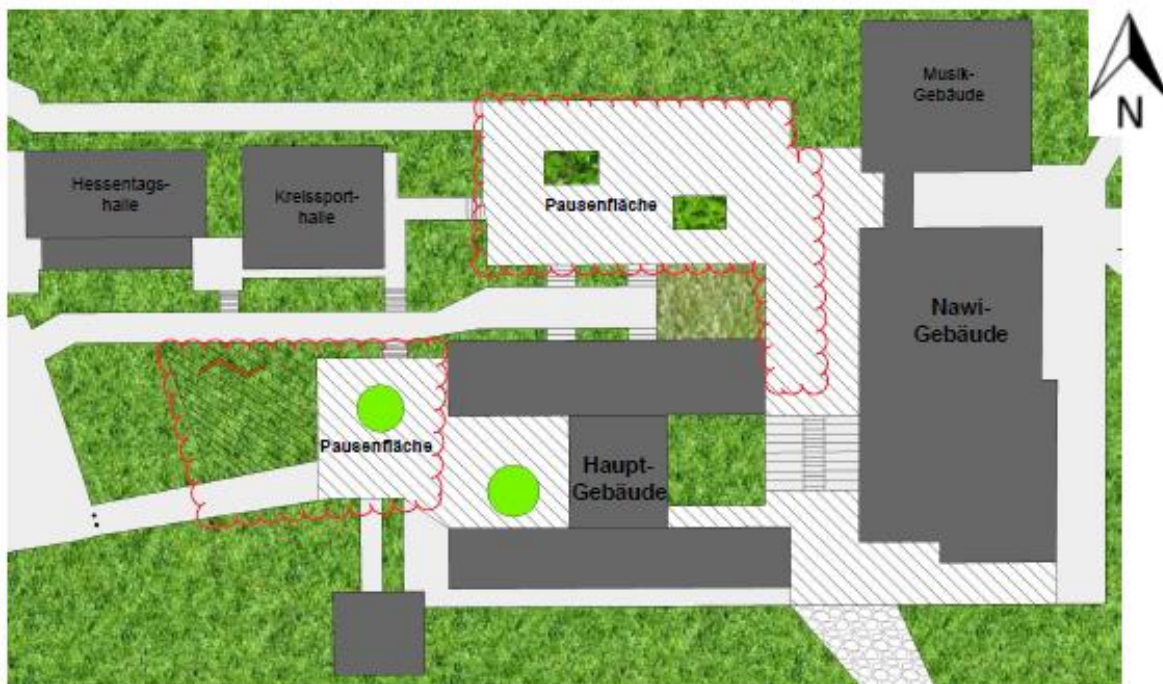
#### Pausenflächen

In den **Pausen** müssen sich die Schüler weiterhin **im Freien** aufhalten. Auf entsprechende witterungsangemessene Kleidung ist zu achten.

Die Schüler dürfen sich nur in den folgenden ausgewiesenen Pausenflächen aufhalten:

- Eingangsbereich der Schule einschließlich Boulderwand,
- Unterer Pausenhof, Bolzplatz und TT-Platte.

### Lageplan Gymnasium Philippinum



### 14. Mensa

Die Mensa bleibt weiterhin **geschlossen**. Sie steht auch nicht als Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Weilburg, den 17.02.2021

Stefan Ketter, Schulleiter